

kanntgabe der Entscheidung beim Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wodien nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer zwei Wodien endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 10

Streitigkeiten aus einem Vertrag, den ein Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über Grundstücke zur Weitergabe an Kleingärtner abgeschlossen hat, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft.“

3. § 1 Abs. 6 und § 4 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1963 S. 4) erhalten folgende Fassung:

„(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind für die Hausschlachtungen der VEG entsprechend anzuwenden. Die Anzeige der Hausschlachtung ist beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu erstatten.

§ 4

Verfahrensbestimmungen und Beschwerdev erfahren

(1) Die Bewilligung der Hausschlachtung ist gebührenpflichtig. Sie ist binnen drei Tagen nach der Anzeige vom zuständigen Fachorgan des Rates der Gemeinde/Stadt bzw. des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises schriftlich zu erteilen oder unter Angabe der Gründe abzulehnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Untersagung der Hausschlachtung oder die Ablehnung einer Bewilligung zur Hausschlachtung kann vom Tierhalter Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Bürgermeister der Gemeinde/Stadt bzw. dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist

- davon zu informieren. Der Bürgermeister der Gemeinde/Stadt bzw. der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

- (7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

4. § 12 der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II S. 101) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Gegen Auflagen zur Aufforstung, zum Holzeinschlag, zur Gewinnung von Rinde und Harz, zur Durchführung der Pflege, des Forstschutzes und von Meliorationen, zum Wegebau und zur Wegeunterhaltung kann vom Nutzungsberechtigten Beschwerde eingelegt werden. Der von der Auflage Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage beim Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes einzulegen, der die Auflage erlassen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Generaldirektor der zuständigen WB Forstwirtschaft zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Generaldirektor der WB Forstwirtschaft hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“